

**Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Bestimmungen der Stadt Gelsenkirchen von Deutscher Mark (DM) auf EURO (EUR) (EURO-Anpassungssatzung) vom 17.12.2001**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 15.11.2001 aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- der §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein
- des § 25 des Gesetzes über die Vergütungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen
- der §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
- des § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell
- der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-), sowie des § 5 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen –Landes-Immissionsschutzgesetz (LimSchG)
- des § 6 des Landesaufnahmegesetzes und
- des § 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge

die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 21.12.1998**

§ 2 wird wie folgt geändert:

unter a) wird die Angabe "228,- DM" durch die Angabe "117,- EURO" ersetzt.

unter b) wird die Angabe "264,- DM" durch die Angabe "135,- EURO" ersetzt.

unter c) wird die Angabe "300,- DM" durch die Angabe "153,- EURO" ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung der Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Gelsenkirchen veranstalteten Vergnügungen vom 10.12.1998**

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird die Angabe "340,- DM" durch die Angabe "174,- EURO" und die Angabe "75,- DM" durch die Angabe "38,- EURO" ersetzt.

b) in Absatz 2 wird die Angabe "115,- DM" durch die Angabe "59,- EURO" und die Angabe "55,- DM" durch die Angabe "28,- EURO" ersetzt.

(2) § 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "1,90 DM" wird durch die Angabe "1,- EURO" und die Angabe "2,50 DM" wird durch die Angabe "1,25 EURO" ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderung der Jagdsteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 21.03.1995**

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "volle Deutsche Mark" werden durch die Wörter "volle EURO" ersetzt.

**Artikel 4**

**Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 30.05.2001**

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "10,00 DM" wird durch die Angabe "5,00 Euro", die Angabe "2.000,00 DM" wird durch die Angabe "1.000,00 Euro" ersetzt.

**Artikel 5**

**Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Gelsenkirchen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Arena "Auf Schalke", der dazugehörigen Parkplätze sowie der Nahverkehrsanlage, nachstehend Arena genannt - Stadionordnung vom 30.05.2001 -**

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "zehn deutsche Mark" wird durch die Angabe "fünf Euro", die Angabe "zweitausend Deutsche Mark" wird durch die Angabe "eintausend Euro" ersetzt.

**Artikel 6**

**Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gelsenkirchen für Aussiedler vom 01.09.1994**

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "9,50 DM" wird durch die Angabe "4,86 Euro" ersetzt.

**Artikel 7**

**Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gelsenkirchen für ausländische Flüchtlinge vom 01.09.1994**

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "7,00 DM" wird durch die Angabe "3,58 Euro" ersetzt.

**Artikel 8**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

-----

Die **Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Bestimmungen der Stadt Gelsenkirchen von Deutscher Mark (DM) auf EURO (EUR) (EURO-Anpassungssatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2001

Oliver Wittke  
Oberbürgermeister

(Siegel)